



vischnaunca da
sumvitg

Benutzungsordnung für die Aussensportanlage Schulhaus Sumvitg

I n h a l t

I.	Zweck	3
II.	Öffnungs- und Schliesszeiten	3
III.	Einschränkungen	3
IV.	Rauch- und Alkoholverbot	3
V.	Haftung und Schäden	3
VI.	Bewilligungen	4
VII.	Gebühren	4
VIII.	Sanitätsdienst	4
IX.	Aufsicht	4
X.	Entzug der Bewilligung	4

Der Gemeindevorstand Sumvitg hat gestützt auf das Reglement für die Benützung der Gemeindelokalitäten (217.000) folgende Benutzungsordnung für die Benützung der neuen Aussensportanlage beim Schulhaus in Sumvitg erlassen:

I. Zweck

Die Sportanlage dient in erster Linie dem Schulbetrieb. Sie steht Privaten und Vereinen zur allgemeinen Benützung zur Verfügung, sofern sie nicht für den Sportbetrieb der Schule benutzt wird. Jeder Benutzer ist angehalten, Sorge zu tragen zur Anlage und zu den Einrichtungen. Er hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Sportanlage zu sorgen. Auf die Anwohner und deren Eigentum ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

II. Öffnungs- und Schliesszeiten

Die Sportanlage ist öffentlich und bleibt während der Tageszeit offen. Sie ist von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr geschlossen. Die Sportanlage ist bis spätestens 15 Minuten nach deren Schliessung in aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

Für besondere Anlässe (Wettkämpfe, Kurse usw.) können Ausnahmen bewilligt werden. Während der Reinigung bleibt die Anlage geschlossen. Die Sperrung wird durch eine Anzeigetafel bekanntgemacht.

III. Einschränkungen

Auf der Sportanlage sind spezielle Fussballschuhe (Stollen- und Nockenschuhe) oder Spikes-Schuhe sowie andere Schuhe, welche den Belag beschädigen könnten, verboten. Alle übermässigen Beanspruchungen, welche zur Vernarbung der Grünböschung entlang der Sportanlage führen, sind zu unterlassen.

Die Sandanlage darf nur für sportliche Zwecke verwendet werden und ist nach jeder Benützung fachgerecht zuzudecken.

Nach Anlässen und Wettkämpfen ist die Sportanlage umgehend aufzuräumen, damit der Schulbetrieb ohne Störung aufgenommen werden kann. Die Zufahrt mit Velos, Mofas und Motorfahrzeugen ist generell untersagt. Der Zugang zu den angrenzenden Privatliegenschaften ist nicht gestattet.

Sobald Schnee auf der Sportanlage liegt, ist deren Benutzung untersagt.

IV. Rauch- und Alkoholverbot

Auf der ganzen Sportanlage gilt ein striktes Rauch- und Alkoholverbot.

V. Haftung und Schäden

Die Gemeinde lehnt bei ausserschulischer Beanspruchung der Sportanlage jede Haftung für Schäden gegenüber Sporttreibenden, Funktionären, Zuschauern und Anwohnern ab.

Die Benützer der Anlage haften selber für verursachte Sach- und Personenschäden. Sie haften auch für Unfälle, welche während der Benützung verursacht werden. Sachbeschädigungen sind sofort dem Schulabwart zu melden. Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände sind umgehend dem Schulabwart zur Aufbewahrung abzugeben.

VI. Bewilligungen

Die Erteilung von Bewilligungen für die Dauerbenützung der Sportanlage durch Vereine und Sportgruppen oder für besondere Anlässe steht dem Vorsteher des Schuldepartements zu.

VII. Gebühren

Für bewilligte Benützungen werden Gebühren im Rahmen des Reglementes für die Benützung der Gemeindelokalitäten und gemäss Gemeindevorstands-Beschluss erhoben.

VIII. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist Sache der Vereine und Veranstalter. Für Notfälle haben sie selber Erst-Hilfe-Sortimente in den Vereinskästen bereit zu halten.

IX. Aufsicht

Der Schulabwart überwacht die Sportanlage und deren Benützung.

X. Entzug der Bewilligung

Die Schulplatzordnung ist strikte einzuhalten und die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Organe, insbesondere des Schulabwartes sind zu befolgen. Nichtbeachtung trotz erfolgter Mahnung hat den Entzug der Bewilligung oder ein Benutzungsverbot für die Anlage zur Folge.

Bei grobfahrlässiger Verletzung bleiben die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung über Haft oder Busse vorbehalten.

Oktober 2005

Der Gemeindevorstand Sumvitg